



Fachdienst Bauservice
Frau Vanessa Kühl, Tel. 17-2448

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Straßen- und Wegekonzert gem. § 8a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NW)		
Beschlussvorlage Nr. 206/2022		
Produkt: 12.01.04 Straßenbau und -unterhaltung (Koordination und Finanzierung)		
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	09.11.2022
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	28.11.2022
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	12.12.2022

Finanzielle Auswirkungen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:	/	/
Laufend:	/	/
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: § 8a Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NW)		

Beschlussumsetzung bis 09.11.2022

Beschlussvorschlag:

Das in der Anlage 1 und 2 befindliche Straßen- und Wegekonzert für die Stadt Lüdenscheid wird beschlossen.

Begründung:

Mit den im Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) geänderten Vorschriften (Ergänzung des § 8 a KAG NRW mit Wirkung zum 01.01.2020) ist vom Land NRW mit dem Runderlass „Förderrichtlinien Straßenausbaubeiträge“ vom 23.03.2020 - zuletzt geändert am 25.10.2021 - zunächst beschlossen worden, die von der Beitragserhebung betroffenen Anlieger durch eine maßnahmenbezogene Förderung in Höhe von 50% des Anliegeranteils zu entlasten. Der von der Kommune zu tragende Eigenanteil wird dabei nicht gefördert. In Lüdenscheid beträgt der städtische Eigenanteil bei Straßenbaumaßnahmen entsprechend der derzeit geltenden KAG-Beitragssatzung derzeit je nach Straßenart zwischen 30 und 70 % der beitragsfähigen Kosten.

Inzwischen wurde die „Förderrichtlinien Straßenausbaubeiträge“ vom Land NRW mit Runderlass vom 03.05.2022 dahingehend angepasst, dass die Förderung des Anliegeranteils von 50 auf 100 % angehoben wurde. Diese Regelung soll zunächst bis zum 31.12.2026 gelten. Bis dahin „sollen“ zwar Straßenausbaubeiträge erhoben werden, jedoch unterliegt der Anliegeranteil in vollem Umfang den Förderrichtlinien, ist also folglich gegenüber den Anliegern nicht festzusetzen, sondern kann in Form eines Zuschusses durch die Gemeinde beim Fördergeber beantragt werden. Es verbleibt weiterhin der städtische Eigenanteil laut KAG-Satzung bei der Gemeinde.

In § 8a Absatz 1 und 2 KAG wird die Gemeinde dazu verpflichtet, ein verbindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. Das von der Gemeinde aufzustellende Straßen- und Wegekonzept ist von der kommunalen Vertretung zu beraten und zu beschließen. In ihm ist vorhabenbezogen zu berücksichtigen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Bereits 2021 (Beschlussvorlage Nr. 073/2021) wurde ein Straßen- und Wegekonzept für die Jahre 2022 – 2026 durch den Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen. Dieses Konzept soll nun für die Jahre 2023 – 2027 fortgeschrieben werden.

Im Ministerialblatt (MBI.NRW.) Ausgabe 2020 Nr.8 vom 03. April 2020 wurde die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ durch Runderlass des Ministeriums für Heimat Kommunales, Bau und Gleichstellung – 305 – 49.01.03 – 74.1 vom 23. März 2020 sowie die „Verwaltungsvorschrift Bekanntgabe des Musters für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VV Muster Straßen- und Wegekonzept)“ durch Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 305 – 49.01.03 – 74.1 – 2461/20 vom 23. März 2020 bekanntgegeben.

Gemäß Ziffer 4.5 der Förderrichtlinie gilt für nach dem 01. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen, dass sie nur gefördert werden können, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen. Gleichwohl hat die Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept mit Inkrafttreten des neuen § 8a KAG zu erstellen. Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, das vom zuständigen Ministerium für Kommunales durch Verwaltungsvorschrift bekanntgegebene Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Die in dem Muster vorgegebenen Inhalte sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG notwendige Minimum beschränkt.

Das in der Anlage 1 und 2 befindliche Straßen- und Wegekonzept wurde anhand dieses Musters entwickelt. Es wurden jedoch zwei Änderungen vorgenommen.

Abweichend von dem Muster wurden keine beitragsfreien Maßnahmen aufgelistet. Der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) hat hierzu mitgeteilt, dass im

Jahr 2023 nur ein begrenztes Budget für Straßenunterhaltungsmaßnahmen zur Verfügung steht, welches sich aus Gehwegsanierungen und Deckenerneuerung zusammensetzt. Der Eindruck einer beitragspflichtigen Maßnahme sollte dabei jedoch nicht entstehen. Für die Jahre 2024ff wird in Absprache mit der Kämmerei erst im Frühjahr 2023 ein neues Programm für Instandhaltungsrückstellungsmaßnahmen aufgestellt. Auf Grundlage dieses Programms soll im nächsten Straßen- und Wegekonzept auch eine Liste der beitragsfreien Maßnahmen erstellt werden.

Zudem wurde abweichend vom Muster eine weitere Tabelle hinzugefügt, die nicht nur die beitragspflichtigen Maßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz aufnimmt, sondern auch die Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch. Hierdurch soll es den Anliegern nicht nur möglich sein, Maßnahmen der nachmaligen Herstellung nachvollziehen zu können, sondern auch die der erstmaligen Herstellung. So wird die Transparenz gegenüber den Anliegern erhöht und die frühzeitige Information ermöglicht.

Somit enthält das in den Anlagen 1 und 2 dargestellte Straßen- und Wegekonzept für die Jahre 2023 – 2027 die beitragspflichtigen Maßnahmen nach dem BauGB und dem KAG.

Das Straßen- und Wegekonzept von 2021 wurde für die Jahre 2022 – 2026 abgeändert. Es kam zu folgenden Änderungen:

1. Die Maßnahme „An der Mehr“ wurde um ein Jahr vorgezogen und zwar von 2024 auf das Jahr 2023. Dies musste geschehen, weil die Straße – wie der Vorlage Nr. 201/2022 entnommen werden kann – in eine KAG-Maßnahme umgewandelt werden musste. Aus diesem Grund erfolgte ein Tausch von Maßnahmen, damit Fachdienst 66 mit dem vorhandenen Personal auch möglichst viele Maßnahmen in den kommenden Jahren umsetzen können.
2. Aus planerischen Gründen werden die KAG-Maßnahmen „Piepersloher Platz“ und „Dulmecker Weg“ in das Jahr 2024 verlegt.
3. Zudem finden nun die KAG-Maßnahmen „Westerfelder Weg“, „Bremecker Weg“ und „Schlittenbacher Straße“ im Jahr 2025 statt.
4. Die Straße „Schlittenbacher Straße“ ist gemäß Vorlage Nr. 201/2022 nun eine KAG-Maßnahme und der Teilbereich von „Breslauer Straße“ bis Schützenstraße“ musste entsprechend aus der Liste der BauGB-Maßnahmen gestrichen werden. Die Straße wird nun in voller Länge („Loher Straße“ – „Schützenstraße“) 2025 als KAG-Maßnahme ausgebaut.

Somit wurden für die Jahre 2023 – 2027 folgende KAG-Maßnahmen in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommen (Anlage 1):

2023: An der Mehr
2024: Piepersloher Platz, Dulmecker Weg und Memeler Weg
2025: Westerfelder Weg, Bremecker Weg und Schlittenbacher Straße
2026: Im Stoberg
2027: Gersbeuler Straße und Viktoriastraße

Es wurden für die Jahre 2023 – 2027 folgende BauGB-Maßnahmen in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommen (Anlage 2):

2023: Wibscha 4. BA
2024: Wibscha 5. BA
2025: Hans-Matthies-Straße und Williy-Bürger-Straße
2026: Fuelbecker Straße und Alfred-Heinze-Straße
2027: keine Maßnahmen

Lüdenscheid, den 17.10.2022

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Anlage/n:

1. Straßen- und Wegekonzert KAG – 2023 - 2027
2. Straßen- und Wegekonzert BauGB – 2023 - 2027